

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 116

Dienstag, den 19. Oktober

1915

(Nr. 4910) Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Reichskartoffelstelle.

§ 1.

Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernimmt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem

Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrate, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernimmt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernimmt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der

Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5.

Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Über Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6.

Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehr zu decken. Insoweit dies zu den Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7.

Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche ver-

pflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8.

Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 vom Hundert ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt und darf den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf. Über Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2

abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisefkartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L.	57
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lüneburg, Bremen, Hamburg	59
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	61.

§ 11.

Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisefkartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Viesierung.

§ 12.

Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13.

Die Grundpreise gelten für Viesierung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14.

Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19.

Über Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Debrück

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist die Regierung. Kommunalverbände sind die Stadt- und Amtsgemeinden. Als

Gemeinden gelten die Dorfgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staats-Anzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand der Regierung zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringenden Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunal-Aufsichtsbehörde (Regierung) Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Absatzes 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt, in den Städten der Magistrat.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch das Verwaltungsamt, in den Städten durch den Magistrat. Auf Beschwerde entscheidet die Regierung endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 15.

Die Regierung kann die Art der Regelung vorschreiben.

Detmold, den 18. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

In Vertretung.

Pustuchen.